

## Öffentliche Bekanntmachung

### Straßenrechtliche Widmung „Ulrika-Nisch-Weg“ in Hegne

Die Verbindungsstraße zwischen den Straßenteilen „Im Tal“ des Bebauungsplangebiets „Wohnen Im Tal“ mit der Flurstücknummer 428/21, Gemarkung Hegne, wird gem. § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330) (StrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die genauen Grenzen der gewidmeten Fläche ergeben sich aus der **Anlage Lageplan zur Widmung** (blaue Markierung).

Der genannte Straßenteil wird als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) StrG eingestuft.

Der genannte Straßenteil erhält den Straßennamen „Ulrika-Nisch-Weg“.

Die Ausübung des öffentlichen Verkehrs auf der genannten Fläche bleibt einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Regelung vorbehalten. Im Bebauungsplan ist für das gewidmete Grundstück öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Allensbach, Hauptamt, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach, schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Gemeinde Allensbach eingeht.

#### Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung (21.11.2025) als bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur Widmung können beim Bürgermeisteramt Allensbach, Hauptamt, Rathausplatz 1, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

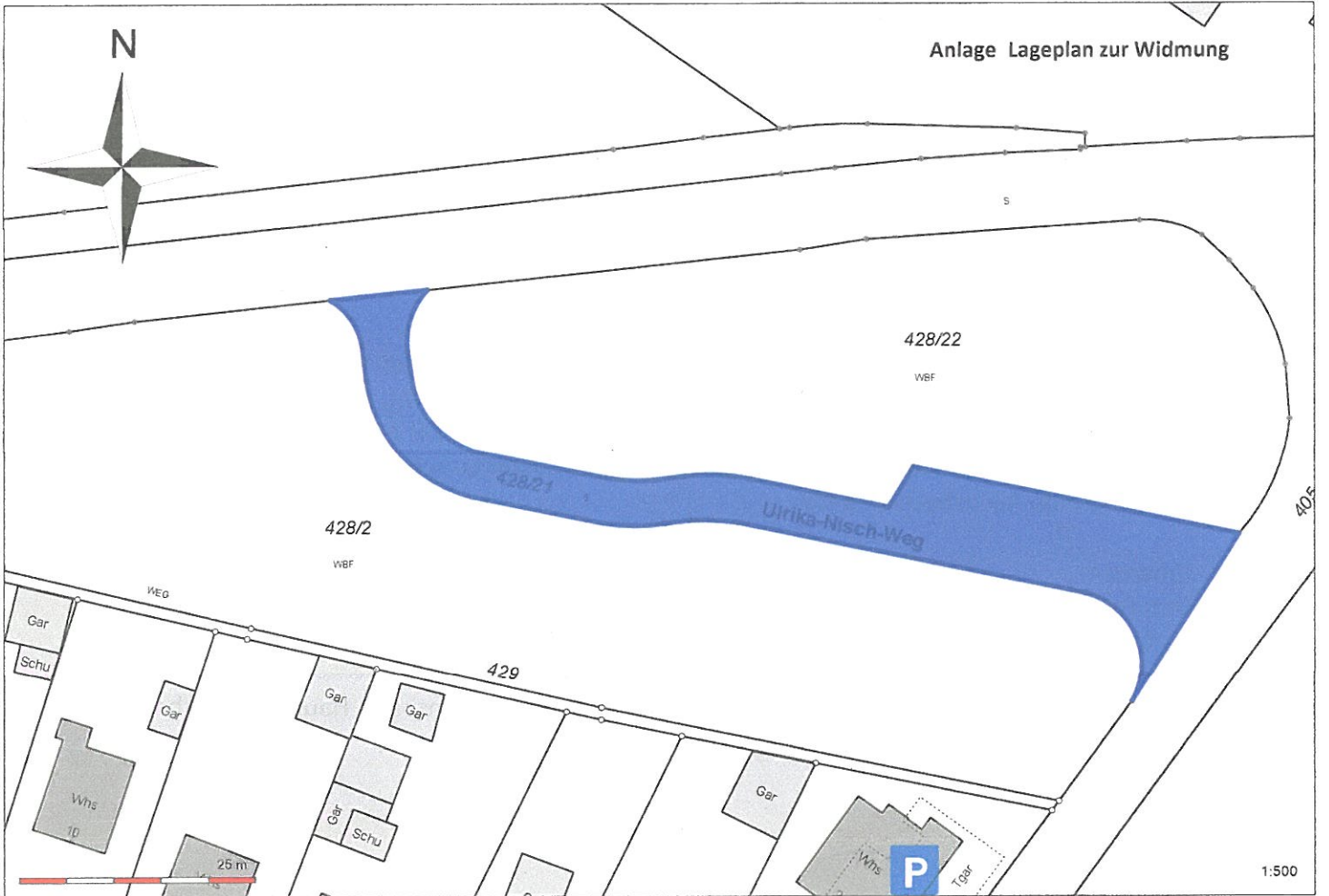
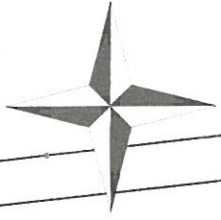
Allensbach, den 19.11.2025

gez.  
Stefan Friedrich  
-Bürgermeister-



Anlage Lageplan zur Widmung

N



1:500